

Einkaufsbedingungen der Rödgers GmbH

1. Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt. Dies gilt selbst dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Verkäufers Ware bestellen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch ohne nochmaligen Hinweis auf ihre Geltung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.

2. Bestellung

Aufträge sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form erteilt werden. Mündliche oder telefonisch erteilte Aufträge werden nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

3. Unterlagen und Vertraulichkeit

Alle Unterlagen, die wir dem Verkäufer zur Abwicklung des Auftrages überlassen, bleiben unser Eigentum. Der Verkäufer darf diese und andere nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, ohne unsere ausdrückliche Genehmigung keinem Dritten zur Einsicht überlassen oder sonst zugänglich machen.

4. Lieferungsverzug

Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Bei Lieferungsverzug sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten.

5. Rechte Dritter

Der Verkäufer haftet uns gegenüber für die Verletzung von Rechten Dritter durch die zu liefernde Ware und deren Verwendung, es sei denn, der Verkäufer hat die jeweilige Rechtsverletzung nicht zu vertreten. Sollte es zu einer vom Verkäufer zu vertretenden Verletzung von Rechten Dritter kommen und wir infolgedessen von einem Dritten in Anspruch genommen werden, hat der Verkäufer die uns im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme durch den Dritten entstehenden Kosten, Aufwendungen und Schäden, einschließlich der erforderlichen Anwalts- und Gerichtskosten, zu ersetzen bzw. uns von solchen Kosten und Ansprüchen Dritter freizustellen. Darüber hinaus wird der Verkäufer in einem solchen Fall alles ihm Zumutbare unternehmen, um den Angriff des Dritten gegen uns abzuwehren, insbesondere uns die zur effektiven Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

6. Gewährleistung

6.1 Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ungekürzt zu. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung entstehenden Aufwendungen zu tragen.

Eine Lieferung ist allein durch die Bezahlung noch nicht genehmigt.

- 6.2 Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§ 377 HGB) gilt, beschränkt sich die Obliegenheit zur Prüfung der Ware auf ihre Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie die stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale.
- 6.3 Die Untersuchung und die Rüge nach § 377 HGB rechtzeitig, wenn die Rüge an den Verkäufer bei offenen Mängeln, die mit bloßem Auge wahrnehmbar sind, innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Ware abgesandt wird. Bei Mängeln, die erst bei einer Untersuchung zu Tage treten, beträgt diese Frist zwei Wochen. Eine Rüge hinsichtlich von Mängeln, die erst später erkennbar werden, ist rechtzeitig, wenn sie an den Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels abgesandt wird.

7. Übereignung

Mit der Lieferung der Ware geht das Eigentum an der Ware auf uns über. Erfolgt die Bezahlung der Ware bereits vor der Lieferung, geht das Eigentum an der Ware am Tag der Bezahlung auf uns über; sie muss dann seitens des Verkäufers von den übrigen Beständen ausgesondert als uns gehörig aufbewahrt werden. Der Verkäufer versichert die Ware bis zum Verlassen der Fabrik gegen das Risiko der Feuer- und Diebstahlgefahr, auch wenn die Ware bereits unser Eigentum geworden ist.

8. Haftung des Verkäufers

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem gesetzlichen Umfang zu.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Soltau. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Verkäufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.